



Landesverband der Ärztinnen und Ärzte
des öffentlichen Gesundheitsdienstes NRW e.V.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4032

A01, A14

LV Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes NRW e.V.
c/o Dr. K.H. Feldhoff, Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg

Köln, 11.8.2016

Anhoerung@landtag.nrw.de
Stichwort:
„PsychKG-Anhörung A 01-31.08.2016“

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten NRW am 31.08.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme und zur Teilnahme an der Anhörung des Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags NRW.

Die Sozialpsychiatrischen Dienste in NRW haben eine entscheidende Rolle in der vor- und nachsorgenden Hilfe für Menschen mit seelischen Erkrankungen. Wie schon mehrere Untersuchungen dargelegt haben, sind die Sozialpsychiatrischen Dienste dazu prädestiniert, bei sich anbahnenden Krisen und auch in der Nachsorge nach stationären Aufenthalten gemeinsam mit den Klienten dafür Sorge zu tragen, dass die Krisen nicht weiter eskalieren, bzw. neue Krisen nicht ein solches Ausmaß annehmen, dass Zwangsmaßnahmen erforderlich sind.

Diese wichtige Rolle der Sozialpsychiatrischen Dienste, aber auch der anderen Akteure im gemeindepsychiatrischen Netzwerk, sollte bei einer weiteren Novelle des Gesetzes dargestellt und gestärkt werden. Nur durch ein gut funktionierendes ambulantes Versorgungssystem sind Zwangsmaßnahmen wie z. B. die Unterbringungen nach PsychKG und auch nach Betreuungsrecht zu minimieren.


Die Einsetzung eines Psychiatriebeirates wird ausdrücklich unterstützt. Auch wenn ein solches Gremium nicht zu groß sein darf um handlungsfähig zu sein, muss darauf geachtet werden, dass alle wesentlichen Akteure der Versorgungslandschaft vertreten sind. Die ausdrückliche Erwähnung von Kammern und Fachverbänden wird ausdrücklich begrüßt. Ebenso wird die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen Landespsychiatrieplan positiv bewertet.

Aus unserer Sicht ist es zu begrüßen, dass der Aspekt der Fremdgefährdung Eingang in den Gesetzestext gefunden hat.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass neben akuter Gefährdung von Stationspersonal und Mitpatienten insbesondere auch bei Gefährdung Dritter im sozialen Umfeld, die ggf. Anlass für die Unterbringung in der Klinik war und ggf. ohne Medikation bei Entlassung unvermindert fortbestehen würde, eine Zwangsbehandlung zulässig sein muss.

Eine Behandlung unter strengen Rahmenbedingungen auch gegen den Willen der Betroffenen, so wie sie der jetzige Entwurf des Gesetzes vorsieht, ist in einigen Fällen zum Wohle der Betroffenen aus ärztlicher Sicht notwendig. Ein „Wegschließen“ oder eine Fixierung über einen längeren Zeitraum ist hier die deutlich schlechtere Alternative.

Mit freundlichen Grüßen


Eva Dorgeloh
Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie
Sprecherin des Fachausschuss Psychiatrie des LV ÖGD NRW